

Statuten Volley Reusstal

Historie

Version 1.0 An der ausserordentlichen GV des VBC Mellingen vom 8. November 2024 genehmigt
Version 2.0 An der GV des Volley Reusstal vom 16. Mai 2025 genehmigt

1. Name und Sitz

- 1.1 Volley Reusstal ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Mellingen.
- 1.2 Rechtsdomizil des Vereins ist Mellingen.

2. Ziel und Zweck

2.1 Der Verein

- setzt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ermöglicht durch ein vielfältiges Angebot breiten Bevölkerungsschichten von Mellingen und Umgebung eine sportliche Betätigung
- fördert die entsprechende Ausbildung, Wettkampf und Spielmöglichkeiten
- ist politisch und konfessionell neutral

3. Verbandsmitgliedschaften

- 3.1 Volley Reusstal bildet ein Glied des Schweizerischen Volleyballverbandes (Swiss Volley), bzw. des Regionalen Volleyballverbandes Aargau (SVRA) und unterstellt sich den Statuten und Reglementen dieser Verbände.

4. Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Aktivmitglied (ab dem 20. Lebensjahr)
- Jugendmitglied (16-19 Jahre)
- Minimitglied (≤ 15 Jahre)
- Ehrenmitglied
- Freimitglied
- Nicht-Aktivmitglied
- Passiv-/ Gönnermitglied

- 4.2 Die Aufnahme der neu in den Verein Eintretenden erfolgt laufend auf Gutheissung des Gesuch eines Kandidaten durch den Vorstand. Die Vereinsmitglieder werden anlässlich der GV über Ein-, Aus- und Übertritte informiert. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Rechte und Pflichten gemäss Art. 5.

- 4.3 An der GV können Vereinsmitglieder zur Ernennung zum Ehrenmitglied beantragt und durch einen Mehrheitsbeschluss genehmigt werden. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Volley Reusstal im Besonderen verdient gemacht hat.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Grundsätzliches

- 5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.
- 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.
- 5.3 Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

Aktivmitglieder / Jugendmitglieder / Minis

- 5.4 Aktiv-, Jugend- und Minimitglieder sind berechtigt, an den Trainings und Wettkämpfen

teilzunehmen. Sie haben Anrecht auf einen regelmässigen, geordneten und zielgerichteten Sport- und Spielbetrieb. Verantwortlich dafür sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Kompetenzen der Vorstand sowie die Leiterpersonen. Eine entsprechende Ausbildung der Leiterpersonen ist erwünscht.

Nicht-Aktiv- oder Freimitglied

- 5.5 Nicht-Aktivmitglied kann werden, wer nicht als Spieler vom Trainings- oder Wettkampfangen Gebrauch macht, jedoch am sonstigen Vereinsleben (z.B. Events, GV) teilnehmen möchte. Nicht-Aktivmitglieder haben keine aktive Funktion im Verein.
- 5.6 Freimitglieder haben eine aktive Funktion im Verein (namentlich als Trainer, OK- oder Vorstandsmitglieder), nehmen jedoch selbst nicht am Trainings- und Wettkampfgeschehen teil.

Passiv- / Gönnermitglieder

- 5.7 Passiv-/Gönnermitglieder können alle Personen werden, die den Verein finanziell und ideell unterstützen.

Stimmrecht an Generalversammlung

- 5.8 Jedes Aktiv-/Jugend-/Nicht-Aktiv- und Freimitglied hat an der Generalversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Anträge zu Händen der GV sind vorgängig dem Präsidium einzureichen. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch, eine Entschuldigung ist möglich.
- 5.9 Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen (ohne Stimmrecht). Eine Teilnahme ist freiwillig. Darüber hinaus haben Passiv- wie auch Gönnermitglieder keine Rechte und Pflichten.
- 5.10 Das Ehrenmitglied geniesst alle Rechte eines Aktivmitgliedes ohne dessen Pflichten.

Veranstaltungen und Freiwilligeneinsätze

- 5.11 Aktiv-/Jugend-/Mini-/Nicht-Aktiv-/Freimitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- 5.12 Aktiv- und Jugendmitglieder sind aufgefordert, eine vom Vorstand pro Saison vordefinierte Anzahl Arbeitseinsätze zu leisten.
- 5.13 Nicht-Aktiv- und Freimitglieder verpflichten sich bei Aktivitäten des Vereins in angemessenem und zumutbarem Masse mitzuhelfen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Austritt aus dem Verein oder eine Mutation der Mitgliedschaft (z.B. von Aktiv zu Nicht-Aktiv) kann auf schriftliche Erklärung zuhanden des Aktuars und nach der Erfüllung der finanziellen Pflichten auf die folgende Generalversammlung erfolgen.
- 6.2 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereines zuwiderhandeln, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 6.3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung (GV)
 - Vorstand
 - Revisoren
- 7.2 Neue oder angepasste Organe bedürfen einer Statutenänderung.

8. Die Generalversammlung

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 2. Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zur Verfügung gestellt werden.
- 8.2 Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der GV schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- 8.3 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
- 8.4 In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:
- Statutenänderungen
 - Genehmigung von neuen oder angepassten Richtlinien und Reglementen (vgl. 9.1.)
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, des Vorsitzes der Finanzabteilung und der Revisoren alle 2 Jahre
 - Festsetzung des Jahresprogramms
 - Ehrungen und Auszeichnungen
 - Anträge, inkl. Antrag auf Änderung oder Streichung vom Vorstand erlassener Richtlinien und Reglemente (vgl. auch 9.1.)
 - Verschiedenes
- 8.5 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.6 Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.
- 8.7 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8.8 Beschlüsse über Auflösung und/oder Fusion des Vereins benötigen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins:
- Er vertritt den Verein gegen aussen.
 - Er erarbeitet Richtlinien und Reglemente in den Bereichen Gebühren, Trainer- und Leiterentschädigungen, Vergütungen und Organisationsstrukturen.
 - Er beschliesst sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenzen anderer Instanzen fallen.
 - Rechtsverbindliche Unterschriften erfolgen zu Zweien, wovon eine Unterschrift durch das Präsidium erfolgt. In Ausnahmefällen, die keine Aufschiebung dulden und das Präsidium nicht verfügbar ist (bspw. Krankheit, Auslandsaufenthalt) kann die Leitung der Abteilung Finanzen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern rechts verbindlich unterschreiben.
- 9.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 8 Personen. Es sind mindestens folgende Ressorts vertreten:
- Präsidium
 - Leitung Finanzen
 - Leitung Ressort Sport
- Es steht dem Vorstand frei weitere Ressorts zu schaffen.

- 9.3 Bei Stimmengleichheit hat der Präsident das Stichentscheidungsrecht.
- 9.4 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und der Leitung der Abteilung Finanzen selbst.
- 9.5 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Ämterkumulation und eine Wiederwahl sind zulässig. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden wird die Nachfolge für den Rest der Amtsperiode gewählt.
- 9.6 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 9.7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 9.8 Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände. Diese Dokumente können auch elektronisch archiviert werden. Zuständig ist das Aktuariat.

10. Die Revision

- 10.1 Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie prüft und visiert zu zweit die Vereinsgeschäfte (insbesondere Rechnung und Einhaltung Statuten) und stellt an der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.
- 10.2 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

11. Finanzen

- 11.1 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai eines Jahres und schliesst jeweils auf den 30. April.
- 11.2 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen, Gemeindebeiträgen
 - Erträgen des Vereinsvermögens
 - Gewinnen aus Veranstaltungen
 - Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
 - J+S Entschädigungen
- 11.3 Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:
 - Verbandsbeiträgen
 - Verwaltungskosten
 - Versicherungsprämien
 - Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
 - Neuanschaffungen
 - Durch die GV, den Vorstand oder die OKs von Anlässen (vgl.11.6.) beschlossene Ausgaben gemäss Budget bzw. im Rahmen von Veranstaltungen
 - Kosten für die Kurse, die vom Vorstand genehmigt wurden. Zeitaufwendungen werden in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht vergütet
- 11.4 Das entsprechende Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.
- 11.5 Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgelegt.
- 11.6 Es können eigene Kassen und Abrechnungen für Feste und andere Anlässe erstellt werden. Diese Abrechnungen werden durch die Finanzabteilung und die Revision überprüft.
- 11.7 Für Wertschriftenanlagen und Börsentransaktionen zeichnen das Präsidium und die Finanzabteilung zu zweit.
- 11.8 Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Abteilung Finanzen Einzelunterschriftsberechtigung.
- 11.9 Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Spekulative Anlagen sind nicht erlaubt. Der Vorstand bezeichnet die

Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

- 11.10 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

12. Ethik

- 12.1 Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.
- 12.2 Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.
- 12.3 Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athletinnen und Athleten, Coaches, Betreuerinnen und Betreuer, Leiterinnen und Leiter, und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

13. Datenschutz

- 13.1 Der Datenschutz richtet sich nach Eidgenössischem Recht und die anwendbaren Bestimmungen werden den Mitgliedern zugänglich gemacht.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Wird bei der Vereinsauflösung nicht festgelegt, an welche Organisation das Vermögen fällt, so wird dieses wohltätigen Zwecken gespendet. Über die Empfänger entscheidet der Gemeinderat Mellingen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Mai 2025 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Volley Reusstal



Natascha Moriconi
Präsidentin



Jasmin Rey
Aktuarin